

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 49 Nr. 29

12. August 1981

E 21410 B

Inhalt: Haushaltspläne und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1982

Haushaltspläne und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1982

Erlaß des Oberkirchenrats vom 7. Juli 1981

AZ 77.11. Nr. 53

I. Haushaltspläne

A. Allgemeines

1. Die Haushaltspläne der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1982 sind nach dem im Rechnungsjahr 1972 eingeführten Gliederungssystem aufzustellen. Vordrucke für den Haushaltsplan können vom Vordruckverlag für Evang. Pfarrämter und Verwaltungen (Verlag Ungeheuer und Ulmer, 7140 Ludwigsburg, Körnerstraße 16, Postfach 1040) bezogen werden. Die Vordrucke für den Haushaltsplan- und Steuerbeschuß werden als Sonderdruck hergestellt und vom Oberkirchenrat versandt.

Im vorliegenden Haushaltserlaß werden die Haushaltsstellen entsprechend dem Haushaltsplanvordruck angegeben.

Für EDV-Anwender ist bei Abweichungen die erweiterte Haushaltsstelle nach der Haushaltstextdatei in Klammer beigefügt. Es wird dringend gebeten, die Verbindlichkeit der Haushaltsstellen nach den Zuordnungsrichtlinien streng zu beachten.

Die Bestimmungen dieses Erlasses gelten sinngemäß auch für die Kirchenbezirke.

2. Diejenigen Filialkirchengemeinden und Kirchengemeinden mit gemeinschaftlichem Pfarramt, die sich bisher nicht zum Verzicht auf die eigene

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung entschließen konnten, werden nochmals gebeten, zu prüfen, ob nicht doch eine Zusammenfassung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens bei der Gesamtkirchengemeinde zweckmäßig wäre. Muster bzw. Vordrucke für eine diesbezügliche Ortssatzung können beim Rechnungsprüfamt angefordert werden. Auch sind die Kirchlichen Verwaltungsstellen bereit, die Kirchengemeinden zu beraten.

Durch diese Zusammenfassung soll der rechtliche Bestand der Kirchengemeinde nicht in Frage gestellt oder verändert werden. Sie dient vielmehr der Verwaltungsvereinfachung und trägt zur Entlastung der Pfarrer und Kirchengemeinderäte bei.

Es wird ferner auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, daß sich die Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks zu Buchungs- oder Kassengemeinschaften zusammenschließen, um die Buchführung mit Hilfe der EDV abzuwickeln.

3. Bei Aufstellung des Haushaltsplans ist auf volle Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen der Kirchengemeinden zu achten. Miet- und Dienstwohnungsverhältnisse mit kirchlichen Mitarbeitern sind jeweils den Bestimmungen des § 19 Abs. 2 KAO (Abl. Bd. 45 S. 67) und den Wohnungsfürsorge Richtlinien (s. auch Nr. 7.7) anzupassen.

Die Vorfinanzierung von Heizkosten für Mieter oder Dienstwohnungsinhaber ist nicht zulässig (ggf. sind Abschlagszahlungen anzufordern, welche an die gestiegenen Heizkosten anzupassen sind).

Die Kostenverteilung beim Betrieb zentraler Heizungsanlagen richtet sich nach der Verordnung vom 23.2.1981 (BGBl. I S. 261). Danach sind bei der Heizkostenabrechnung nach Wärmemessern mindestens 50 v.H., höchstens 70 v.H. der Kosten nach dem Verbrauch und der Rest nach der Wohn- und Nutzfläche umzulegen. Die Anbringung entsprechender Meßgeräte wird empfohlen.

Im Falle der Heizkostenpauschalierung kann die Regelung des Landes hinsichtlich der Heizkostenbeiträge angewendet werden. Das Land hat für die Heizperiode 1980/81 die Heizkostenbeiträge wie folgt festgesetzt:

bei Verwendung von festen Brennstoffen	16,- DM/m ²
für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind	17,40 DM/m ²
anrechenbare Heizfläche.	

Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- bzw. Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 287 kWh/m²/Jahr bei Gas und von 220 kWh/m²/Jahr bei Fernheizung.

Bei der Festlegung der anrechenbaren Heizfläche bleiben Nebenräume (Flur, Küche, Bad usw.) außer Betracht.

Für die Warmwasserversorgung wird darüber hinaus ein Beitrag von 25 v.H. des Heizkostenbeitrags erhoben.

4. Der Erhebung des Kirchgelds ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, da diese Einnahmen den Kirchengemeinden als Teil der freien Mittel zur Finanzierung besonderer örtlicher Aufgaben zur Verfügung stehen. Es ist auf § 1 der Verordnung des Oberkirchenrats über die Ortskirchensteuer vom 29. Dezember 1975 (Abl.Bd. 47 S. 11) hinzuweisen, wonach die Kirchengemeinden verpflichtet sind, das Kirchgeld zu erheben. Es liegt also nicht in ihrem Ermessen, ob und inwieweit sie dies tun wollen.

Als voraussichtliches *Kirchgeldaufkommen* ist im Haushaltsplan (HHSt. 91.016) mindestens der Betrag zu veranschlagen, der sich ergibt, wenn man 5 bis 10 v.H. aller Gemeindeglieder als kirchgeldpflichtig annimmt. Die Festlegung einer oberen Altersgrenze für die Kirchgeldpflicht ist unzulässig.

5. Bei der *Bemessung der Ausgabeplansätze* (z.B. beim Geschäftsaufwand, bei Telefon- und Fahrtkosten) ist ein strenger Maßstab anzulegen. Einsparungsmöglichkeiten sind wahrzunehmen.

Die Mittel sind nach Maßgabe des Haushaltsplans so zu verwalten, daß sie zur Deckung aller notwendigen Ausgaben bis zum Schluß des Rechnungsjahres ausreichen. Werden unvorhergesehene überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben notwendig, so muß ein Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Plansätzen gesucht werden. Dies gilt auch für Besoldungsaufwand, der aus unabweisbarem Bedürfnis etwa erst im Laufe des Rechnungsjahres entsteht. Unzulässig ist es, Ausgaben zu machen, für die keine Deckung vorhanden ist. Auch wenn im Haushaltsplan Mittel für bestimmte Ausgaben veranschlagt sind, so ist dennoch vor der Ausgabe der Beträge zu prüfen, ob die Ausgabe ganz oder teilweise oder ob sie zum beabsichtigten Zeitpunkt bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung nötig ist. Die Stelle, die über Haushaltsmittel zu verfügen hat, muß die Frage im einzelnen Fall entscheiden und sich dabei von den vorstehend genannten Gesichtspunkten leiten lassen. Es darf nicht damit gerechnet werden, daß über- oder außerplanmäßige Ausgaben durch eine Kirchensteuerschlußzuweisung abgedeckt werden können. In diesem Zusammenhang wird auf § 67 Abs. 2 VVO I hingewiesen, wonach der Vollzug einer veranschlagten Rücklagezuführung auszusetzen ist, wenn und soweit sich sonst ein Fehlbetrag ergeben würde. Dies gilt auch, wenn die Rücklagezuführung aus sogenannten „freien Mitteln“ finanziert werden soll, jedoch nicht bei Erübrigungen aus Gebäudeunterhaltungsmitteln.

6. Neue Planstellen für Mitarbeiter dürfen ohne vorherige Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses (§ 5 a KAO) und Genehmigung des Oberkir-

chenrats im Haushaltsplan nicht vorgesehen werden. Gleiches gilt auch bei der Umwandlung einer nebenberuflichen in eine hauptberufliche Stelle und bei der Erhöhung der dienstlichen Inanspruchnahme einer hauptberuflichen Stelle. Auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats betreffend einheitlicher Jahrestermine für Anträge der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke auf Genehmigung neuer Stellen für kirchliche Mitarbeiter oder der Erweiterung vorhandener Stellen vom 28.4.1981 AZ 20.00-1 Nr. 53/8 wird hingewiesen.

Auch zur Wiederbesetzung freigewordener hauptberuflicher Stellen ist die Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses einzuholen, wenn die dafür erforderlichen Mittel als ordentlicher Bedarf anerkannt werden sollen.

Bei Stellen, die länger als zwei Jahre nicht mehr besetzt sind, ist unter Anlegung eines strengen Maßstabs zu prüfen, ob ihre weitere Beibehaltung begründet ist.

Die Veranschlagung von Personalausgaben richtet sich nach den tatsächlich besetzten oder zu besetzenden genehmigten Stellen. Für Stellen, die voraussichtlich nicht oder nur zu einem Teil des Jahres besetzt werden können, sind keine bzw. entsprechend gekürzte Mittel vorzusehen. Personalkosteneinsparungen wegen – vorübergehend – nicht besetzter Stellen werden beim Rechnungsabluß der Personalkostenrücklage zugeführt, die in den folgenden Jahren als allgemeines Deckungsmittel unter HHStelle 978.31 im Haushaltsplan zu veranschlagen ist.

7. Grundlagen für die Berechnung der Personalkosten (Hauptgruppe 4)

7.1 Bei der Berechnung der Plansätze für den Besoldungs- und Vergütungsbedarf sind die Kirchliche Anstellungsordnung in ihrer neuesten Fassung (Abl. Bd. 44 S. 229, 383; Bd. 45 S. 67, 153, 363; Bd. 46 S. 75, 320; Bd. 47 S. 9; Bd. 48 S. 102, 234; Bd. 49 S. 94, 176, 230) sowie die Rundschreiben vom 16.6.1981 AZ 25.30 Nr. 261/8, vom 22.6.1981 AZ 24.30 Nr. 122/8, vom 15.7.1980 AZ 25.00 Nr. 150/8 (Auslegung von § 14 Abs. 6 KAO) und vom 28.6.1977 AZ 25.30 Nr. 189/8 (betr. Urlaubsgeld an die hauptberuflichen Mitarbeiter) zugrunde zu legen. Wegen der vermögenswirksamen Leistungen an kirchliche Mitarbeiter wird auch auf die Rundschreiben vom 10.12.1970 AZ 20.42-1 Nr. 4/7, vom 12.12.1975 AZ 20.42-1 Nr. 8/8 und vom 24.2.1981 AZ 20.42-1 Nr. 14/8 sowie auf § 50 Kirchenbeamtengesetz i.d.F. von § 4 des Gesetzes vom 21.12.1971 (Abl. Bd. 45 S. 91) i. V. mit dem Bundesgesetz über vermögenswirksame Leistungen i.d.F. von Art. VI Nr. 1 des 2. BesVNG vom 23.5.1975 (BGBl. I S. 237) und Abschnitt G bzw. C der oben genannten Rundschreiben vom 16.6. und 22.6.1981 Bezug genommen.

7.2 Wegen der erhöhten Jubiläumsszuwendung ab 1.1.1980 wird auf Abl. Bd. 49 S. 104 und das Rundschreiben vom 4.3.1980 AZ 20.05 Nr. 21/8 verwiesen.

7.3 Die Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristig und in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigten Mitarbeitern wurde mit Rundschreiben vom 6.3.1978 AZ 20.52 Nr. 79/2 mit Wirkung ab 1. Juli 1978 neu geregelt. Danach ist grundsätzlich darauf hinzuwirken, daß bei fort-dauernden Arbeitsverhältnissen eine Steuerkarte vorgelegt wird.

Auf die steuerliche Behandlung der Bezüge von nebenberuflich tätigen Organisten und Chorleitern sowie von Katecheten mit einem nebenberuflichen Lehrauftrag wurde mit Rundschreiben des OKR vom 4.12.1978 AZ 20.52 Nr. 101/8 hingewiesen.

7.4 Die Fahrtkostenzuschüsse an hauptberufliche Angestellte bis Verg. Gr. Vc BAT und Beamte bis Bes. Gr. A 8 LBO richten sich nach den Rundschreiben vom 15.2.1972 AZ 20.42-3 Nr.28/2, vom 27.8.1974 Nr.59/8 und vom 30.10.1975 Nr. 77/8. Die Eigenbeteiligung des Mitarbeiters beträgt derzeit mtl. 25,- DM.

7.5 Wegen der Sonderzuwendungen wird auf das Rundschreiben vom 20.10.1980 AZ 20.37 Nr. 49/8 sowie auf § 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1971 (Abl. Bd. 45 S. 91) in Verbindung mit dem Bundesgesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung i.d.F. von Art. VI Nr. 2 des 2. Bes VNG vom 23.5.1975 (BGBl. I S. 1238) hingewiesen.

7.6 Die ab 1.7.1979 geänderten Mutterschutzbestimmungen wurden mit Rundschreiben vom 17.9.1979 AZ 20.01-3 Nr. 6/8 mitgeteilt.

7.7 Die Wohnungsfürsorgegerichtlinien vom 22. Dezember 1971 (Abl. Bd. 45 S. 51) i.d.F. der VO vom 27.5.1980 (Abl. Bd. 49 S. 116) mit den ab 1.7.1980 um 15% erhöhten Sätzen sind für die Kirchengemeinden verbindlich. Erforderlichenfalls sind im Haushaltsplan Mittel für Miet- und Zinszuschüsse vorzusehen (Haushaltsstelle 02.47, 03.47 usw.). Sofern die Höhe von Mieten oder Mietzuschüssen von der zumutbaren Belastung abhängig ist, ist auf eine jährliche Überprüfung zu achten; auf die Rundschreiben vom 30.12.1974 AZ 20.42-5 Nr. 80/2 (Anrechnung des Kindergeldes), 26. Juli 1978 AZ 20.42-5 Nr. 95/8 (Mesner- und Hausmeisterwohnungen) und das Rundschreiben zu Dienstwohnungsfragen vom 20.11.1980 AZ 20.42-5 Nr. 114/8 und das Rundschreiben vom 17.12.1980 AZ 20.42-5 Nr.128/8 (staatl. Wohngeld) wird aufmerksam gemacht.

Wohnungsfürsorgedarlehen sind grundsätzlich aus Rücklagemitteln zu gewähren. Kapitalmarktmittel dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

7.8 Die Gewährung von Beihilfen an hauptberufliche Mitarbeiter richtet sich nach der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 11.5.1981 AZ 20.42-1 Nr. 306 (Abl. Bd. 49 S. 329).

7.9 Die vom Arbeitgeber aufzubringende Umlage zur Zusatzversorgungskasse ist seit 1.1.1981 von 2,5 auf 3 v.H. des maßgeblichen Arbeitsentgelts erhöht. Auf die Änderung bzw. Neuregelung sozial- und zusatzversicherungsrechtlicher Bestimmungen (Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 12.4.1978 AZ 25.30 Nr. 199/8) wird hingewiesen.

Anerkennungspraktikanten während des einjährigen Berufspraktikums und Vorpraktikanten mit befristetem Vortrag zum Zweck der Ausbildung sind in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig, dagegen in der Zusatzversicherung versicherungsfrei.

Für kirchliche Mitarbeiter, die an Stelle der Mitgliedschaft bei der ZVK die Fortsetzung ihrer bisherigen Zusatzversicherung beantragt haben, ist die mit Erlaß vom 27.1.1976 (Abl. Bd. 47 S.16) mitgeteilte Beitragstabelle maßgebend (vgl. Abschn. B der Bekanntmachung v.24.2.1977, Abl. Bd. 47 S. 376).

7.10 Nach § 8 des Schwerbehindertengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.10.1979 (BGBl. I S. 1649) haben alle Dienstgeber mit mindestens 16 hauptberuflichen Arbeitsplätzen, die weniger als die vorgeschriebene Zahl von Schwerbehinderten beschäftigen, für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe von monatlich 100,- DM zu entrichten. Auf die Rundschreiben vom 16.6.1975 AZ 23.09 zu Nr. 10/8, vom 25.3.1976 Nr. 14/8 und vom 1.4.1980 Nr. 35/8 wird hingewiesen.

Die Ausgleichsabgabe ist bei HHSt. 76.49 (769.499) zu veranschlagen.

7.11 Wegen des fällig werdenden Konkursausfallgeldes (UGr. 435) für die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege angeschlossenen Einrichtungen (z. B. für die Kindergärten, Krankenpflegestationen) wird auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 29. März 1978 AZ 20.07 Nr. 24/8 verwiesen.

Bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage sollte das Konkursausfallgeld nicht im Haushaltsplan veranschlagt werden.

8. Diejenigen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, deren Vergütungs- und Besoldungsabrechnung vor dem 1.10.1981 von der ZGASSt. bei der Kasse des Oberkirchenrats übernommen worden ist, haben einen Kostenersatz zu leisten. Dieser beträgt je Besoldungsabrechnungsfall und je Vergütungsabrechnungsfall mit Sozialversicherungspflicht 84,- DM und für jeden Vergütungsabrechnungsfall ohne Sozialversicherungspflicht 30,- DM. Maßgebend ist die Zahl der im Stichmonat Oktober 1981 gespeicherten Abrechnungsfälle. Die Höhe des Ersatzbetrags wird den Rechtsträgern und den zuständigen Verwaltungsstellen so rechtzeitig mitgeteilt, daß die erforderlichen

Mittel in den Haushaltsplan eingestellt werden können. Wegen der Einbeziehung in die Betriebskostenabrechnungen mit der bürgerlichen Gemeinde ist der entsprechende Aufwand für die Mitarbeiter im Kindergarten bei HHSt. 221.69 (221.6939), in der Krankenpflege- und Diakoniestation bei HHSt. 251 bzw. 254.69 (251 bzw. 254.6939), für die übrigen Mitarbeiter bei HHSt. 76.69 (766.6939) zu veranschlagen.

9. Feststellung des laufenden Bedarfs

Soweit die haushaltsplanmäßigen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1982 nicht durch den Ertrag der Ortskirchensteuer und andere Einnahmen gedeckt werden können, erhalten die Kirchengemeinden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Zuweisungen aus dem Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Zuschlag zur Einkommen-[Lohn]Steuer) nach Maßgabe ihres festgestellten und geprüften *Bedarfs*. Das Prinzip der Kirchensteuer-Zuweisungen nach Maßgabe des Bedarfs setzt voraus, daß dieser Bedarf in allen Kirchengemeinden nach gleichen Grundsätzen festgestellt wird.

Damit das Finanzwesen der Kirchengemeinden in seiner Gesamtheit nicht gefährdet wird, erhalten die Kirchengemeinden zunächst nur die Mittel, die sie zur Deckung ihrer *laufenden* Ausgaben brauchen.

Wie in den Vorjahren sind die Mieteinnahmen in voller Höhe zur Deckung der laufenden Ausgaben heranzuziehen. Eine Stärkung der Bauunterhaltungsrücklage ist im Rahmen des nicht für die laufende Unterhaltung benötigten Plansatzes von 6 v.H. (bisher 5 v.H.) des Brandversicherungsanschlages möglich (vgl. Nr. 14 Abs. 7). Mieteinnahmen können auch zur Finanzierung des Schuldendienstes für die betreffenden Gebäude verwendet werden.

10. Finanzierung der außerordentlichen Ausgaben

Ausgaben für den Erwerb von Grundvermögen, für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, für nichtregelmäßig wiederkehrende Instandsetzungen und Generalinstandsetzungen, Ausgaben für die Neuanschaffung von beweglichem Vermögen i.S. der Zuordnungsrichtlinien zu Gr. 942 der Haushaltssystematik und für die Neueinrichtung sonstiger Anlagen, Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts zu außerordentlichen Vorhaben, Zuführungen zu Rücklagen und zum Betriebskapital dürfen im Haushaltsplan nur veranschlagt werden, wenn

a) hierfür ein bei Haushaltsstelle 99.291 (bisher 99.39) in Einnahme veranschlagter Überschuß zur Verfügung steht, der sich aufgrund einer sparsamen Haushalts- und Wirtschaftsführung auf 31. Dezember 1980 ergeben hat (diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn der Überschuß entstanden ist durch Einsparung von Personalausgaben bei nicht oder nur zeitweise besetz-

ten Stellen (siehe dazu Nr. 6 Abs. 4), und wenn der Kirchenbezirksausschuß bei der Genehmigung des Haushaltsplans dieser Verwendung für vermögenswirksame Ausgaben ausdrücklich zustimmt, oder

b) entsprechende Einnahmeplansätze aus zweckbestimmten Gaben, Beiträgen und Einzelspenden oder Rücklageentnahmen gegenüberstehen,

c) die haushaltsplanmäßigen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1982 durch den Ertrag der Ortskirchensteuer und die sonstigen Einnahmen gedeckt werden können, die Kirchengemeinde also nicht auf Zuweisungen aus dem Aufkommen an einheitlicher Kirchensteuer angewiesen ist, oder

d) noch frei verfügbare Mittel nach Nr. 11 zur Verfügung stehen.

Die bei HHSt. 83.11 zu veranschlagenden Zinseinnahmen aus Geldanlagen dürfen insoweit zur Finanzierung von Bauvorhaben verwendet oder einer Rücklage zugeführt werden, als es sich um Zinseinnahmen handelt:

a) aus Rücklagen für Vorhaben, die in die Bauübersicht (ohne Anhang) des Kirchenbezirks aufgenommen sind,

b) aus Rücklagemitteln, die aus Sonderopfer, Spenden, Basarerlösen u. ä. stammen.

11. Berechnung und Verwendung der frei verfügbaren Mittel

11.1 Um den Einzug des Kirchgelds und die Opferfreudigkeit zu fördern und den Kirchengemeinden einen größeren finanziellen Ermessensspielraum zu geben, wird ihnen gestattet, in Höhe

a) des bei Haushaltsstelle 91.016 in Einnahme veranschlagten Kirchgeldertrags,

b) des bei Haushaltsstelle 011.21 veranschlagten Opfers,

c) von 2,- DM pro Gemeindeglied nach dem Stand auf 31. Dezember 1980, wie er sich aus der Statistik des kirchlichen Lebens ergibt,

Ausgaben der in Nr. 10 genannten Art und Ausgaben, zu deren Finanzierung üblicherweise Opfer verwendet werden (z. B. Unterstützung diakonischer und missionarischer Einrichtungen und Vorhaben), im Haushaltsplan zu veranschlagen (sogenannte frei verfügbare Mittel). Ausgaben für Gemeindeveranstaltungen wie Seminare, Gemeindenachmittage, für Evangelisationen u. ä. gehören zu den ordentlichen Ausgaben und können in *angemessener* und dem tatsächlichen Bedarf entsprechender Höhe ohne Anrechnung auf die „freien Mittel“ im Haushaltsplan veranschlagt werden.

11.2 Wenn die ausschließliche Verwendung freier Mittel für einmalige Ausgaben gegenüber der Gesamtheit der anderen Kirchengemeinden des Kirchenbezirks nicht gerechtfertigt wäre (z. B. bei starker finanzieller Belastung der Kirchengemeinde durch den Kindergarten wegen zu geringer Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde oder bei *außergewöhnlichen* Aufwendungen für spezielle Gemeindeveranstaltungen oder -einrichtungen), kann der Kirchenbezirksausschuß

anordnen, daß die freien Mittel ganz oder teilweise als Deckungsmittel für die betreffenden Plansätze zu verwenden sind.

11.3 Gleiches gilt, wenn und solange eine Kirchengemeinde Darlehen für Bauvorhaben verzinsen und tilgen muß. In diesen Fällen ist die Darlehensgenehmigung i.d.R. mit einer entsprechenden Auflage verbunden.

11.4 In Gesamtkirchengemeinden sollen grundsätzlich die einzelnen (Teil-)Kirchengemeinderäte über die Verwendung der „freien Mittel“ bestimmen können. Dies gilt aber nur, soweit die Mittel nicht zur Finanzierung eines der betr. (Teil-)Kirchengemeinde oder gemeinsamen Zwecken dienenden Bauvorhabens der Gesamtkirchengemeinde oder zur Deckung des Schuldendienstes für solche Vorhaben herangezogen werden müssen (vgl. die Aufgabenverteilung nach der Ortssatzung).

12. Verteilung der Bedarfszuweisungen durch die Kirchenbezirksausschüsse

Der Oberkirchenrat wird den Dekanatämtern den Gesamtbetrag der Bedarfszuweisungen mitteilen, die aus einheitlicher Kirchensteuer 1982 für die Kirchengemeinden ihres Kirchenbezirks voraussichtlich zur Verfügung stehen. Aus diesen Mitteln ist zunächst der haushaltsplanmäßige Bedarf der Kirchengemeinden zu decken. Die verbleibenden Mittel sind vom Kirchenbezirksausschuß als weitere Bedarfszuweisungen zur Bestreitung einmaliger Ausgaben an die in Betracht kommenden Kirchengemeinden zu verteilen.

13. Termine

Die ortskirchlichen Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1982 sind möglichst bald aufzustellen und *spätestens bis 15. März 1982* dem Kirchenbezirksausschuß vorzulegen. Dem Oberkirchenrat sind die für ihn bestimmten Ausfertigungen des ortskirchlichen Haushaltsplans sowie des Haushaltsplan- und Steuerbeschlusses *spätestens bis 30. April 1982* vorzulegen.

B. Im einzelnen

14. Zu Unterabschnitt 011 Gottesdienst:

Der Anteil der *bürgerlichen Gemeinde* an den Kosten der Instandhaltung von Kirchturm, Uhr und Glocken ist unter HHSt. 011.054 nachzuweisen, wenn es sich um einen festen Beitrag handelt oder wenn die entsprechenden Ausgaben unter HHSt. 011.51 erfaßt sind. In allen übrigen Fällen kommt HHSt. 011.374 in Betracht.

Die *Opfer für die eigenen Bedürfnisse* der Kirchengemeinde sind, soweit sie nicht ausdrücklich für einen besonderen Zweck bestimmt werden, bei HHSt. 011.21

zu veranschlagen. Sofern bisher ein Anteil am allgemeinen Opfer als Beitrag für die Weltmission bestimmt, also nicht bei UA 011, sondern bei UA 382 veranschlagt worden ist, sollte nicht mehr so verfahren werden. Bei UA 382 sind nur Sonderopfer zu veranschlagen und zu buchen, die ausdrücklich für diesen Zweck bestimmt wurden.

Opfer mit besonderer Zweckbestimmung sind bei der ihrem Zweck entsprechenden Funktion zu veranschlagen, z. B. unter 011.35, 03.35, 05.35, 11.21, 13.21, 211.21, 221.21, 251.21, 254.21.

Der Finanzierung von kirchlichen Einrichtungen (z. B. Kindergarten, Diakoniestation) durch besondere Opfer der Gemeindeglieder kommt eine wesentliche Bedeutung zu. Dies gilt auch für gezielte Opfer für Ausgaben der ökumenischen Diakonie und Mission.

Den Einnahmeplansätzen für zweckbestimmte Opfer, Spenden, Zuweisungen und Zuschüsse bei den Haushaltsstellen 011.35, 011.363, 011.374 müssen entsprechende Ausgabeplansätze gegenüberstehen (z. B. 011.87, 011.91, 011.942, 011.95, 011.98).

Plansätze für *Entnahmen aus Rücklagen* (Grupp.-Nr. 31) und in der Regel auch Plansätze für Zuweisungen oder Zuschüsse zu Investitionen (Grupp.-Nr. 36, 37) kommen im ordentlichen Haushaltsplan nur dann in Betracht, wenn die Mittel für den Schuldendienst bestimmt sind oder für ein Vorhaben verwendet werden, für das keine Sonderrechnung i.S. von § 54 VVO I zu führen ist.

Für die laufende Unterhaltung (Instandhaltung, Erhaltung) und Wartung des Kirchengebäudes einschl. Zubehör (Orgel, Uhr, Glocken usw.) sowie für solche Instandsetzungen, die zwar nicht jährlich aber doch in kürzeren Zeitabständen wiederkehren, sind unter HHSt. 011.51 Mittel in Höhe von i.d.R. 6 v.H. (bisher 5 v.H.) des Brandversicherungsanschlages zu veranschlagen. Erübrigungen bei diesen Mitteln sind unter Berücksichtigung eventueller Ersätze oder Zuschüsse Dritter beim Rechnungsabschluß einer Unterhaltungsrücklage zuzuführen, sie dürfen nicht zur Deckung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben bei anderen Haushaltsstellen herangezogen werden. Soweit der Regelsatz auch bei Heranziehung von in den Vorjahren angesammelten Rücklagemitteln oder zweckbestimmten Opfern, Spenden, Zuschüssen nicht ausreicht, sind in der Erläuterungsspalte oder in einer besonderen Beilage nähere Angaben über Art, Dringlichkeit und Finanzierung des Vorhabens zu machen, damit der Kirchenbezirksausschuß entscheiden kann, ob oder inwieweit die Aufwendungen als ordentlicher unabweisbarer Bedarf anzuerkennen sind.

Vermögenswirksame Baumaßnahmen im Sinne der Zuordnungsrichtlinien zu Gr. 95 der Haushaltssystematik (Neubauten und andere Baumaßnahmen, durch die das Bauwerk in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus erheblich verbessert wird, wie z. B.

durch Generalinstandsetzungen, Anbau oder Umbau mit besseren Nutzungsmöglichkeiten) bzw. Anteilsbeträge zu diesen Vorhaben und die Neueinrichtung von Zubehör sind nur insoweit im Haushaltsplan zu veranschlagen, als sie aus Zuschüssen Dritter, Opfer, Spenden, freien Haushaltsmitteln u. ä. oder durch Entnahmen aus Rücklagen finanziert werden.

Wegen der Anschaffung (Gruppe 95) und Wartung (Gruppe 51) von Glocken, Glockenstühlen, Glockenarmaturen und Turmuhranlagen wird auf den Erlaß des Oberkirchenrats vom 20.3.1978 AZ 42.913 Nr. 4 (Abl. Bd. 48 S. 105) und wegen der Orgelpflege auf die Ordnung vom 25.7.1979 (Abl. Bd. 48 S. 349) hingewiesen.

Die *Bewirtschaftungskosten* (Aufwendungen für Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Steuern und andere öffentliche Abgaben, Versicherungsprämien) sind unter HHSt. 011.52 zu veranschlagen. Die hierin enthaltenen Heizungskosten sind in den Erläuterungen bzw. durch Untergliederung in der 3. Stelle der Gruppennummer (011.521 Heizung) auszuweisen.

Um den Anstieg der Heizungskosten zu begrenzen, sind die Kirchengemeinden aufgefordert, alle Möglichkeiten zur Energieeinsparung auszuschöpfen. Die Rundschreiben vom 31.8.1979 AZ 40.00 Nr. 32/2 und vom 10.3.1980 Nr. 43/2 sind zu beachten.

Um einem weiteren starken Anstieg der Kosten für elektrische Energie entgegenzuwirken, sollte die Direktbeheizung von Kirchen während der Hauptbelastungszeiten (in der Regel 10.30-12.30 Uhr) so weit wie möglich reduziert werden. Wegen der Sondervereinbarungen mit den Elektrizitätswerken wird auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats an die Kirchl. Verwaltungsstellen vom 9.12.1977 AZ 42.96-1 Nr.26/5 verwiesen.

Die Aufwendungen für *Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände* für Kirchengebäude und Gottesdienst (auch Gesangbücher) werden unter HHSt. 011.55 ausgewiesen, sofern es sich nicht um vermögenswirksame Neuanschaffungen handelt. Die *Neuanschaffung von beweglichen Sachen* gilt in Abweichung von § 53 VVO I nur dann als vermögenswirksame Ausgabe mit der Verpflichtung zum Eintrag in das Fahrnisverzeichnis, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für den einzelnen Gegenstand (oder die Sachgemeinschaft = größere Anzahl gleicher Gegenstände bei Erstausrüstung oder Ersatzbeschaffung) mehr als 150,- DM betragen, der Gegenstand selbständig bewertungs- und nutzungs-fähig ist und eine Lebensdauer von mehr als drei Jahren hat.

Bei genehmigungspflichtigen kirchlichen Bauvorhaben (Ausf. VO z. KGO Ziff. 45 in der Fassung vom 26.2.1974, Abl. Bd. 46 S. 80) sind die Rundschreiben vom 31. August 1956 Nr. A. 11 758, vom 5. September 1956 Nr. A. 12 004, vom

27. September 1958 Nr. A. 11 073, vom 29. März 1961 Nr. A. 4 572, vom 4. März 1976 AZ 40.00 Nr. 15/5, vom 28. Juli 1976 AZ 40.00 Nr. 17/5 und vom 12.6.1981 AZ 40.00 Nr. 49/2 zu beachten.

Die vorstehenden Erläuterungen gelten sinngemäß auch für Gemeindehaus (Abschnitt 03), Pfarrhaus (Abschnitt 05), Kindergarten (Unterabschnitt 221) usw. wobei für die Unterhaltung des Kindergartengebäudes wegen der Abrechnung mit der bürgerlichen Gemeinde nur der tatsächliche Aufwand zu veranschlagen ist.

15. Zu Abschnitt 02 Kirchenmusik:

Der Mitgliedsbeitrag an den Verband Evang. Kirchenmusik in Württemberg wird bei HHSt. 02.67 veranschlagt.

Wegen des Pauschalabkommens mit der Gema über kirchenmusikalische Aufführungen wird auf die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 16.12.1980 AZ 50.40-2 Nr.94 (Abl. Bd. 49 S. 245) und das diesbez. Rundschreiben vom 18.1.1979 AZ 50.40-2 Nr.75/14 hingewiesen.

16. Zu Abschnitt 03 Allgemeine Gemeindegarbeit:

Hier und ggf. bei Abschnitt 52 Erwachsenenbildung wären auch Mittel für Gemeindegseminare u.ä. vorzusehen. Der zunehmenden Bedeutung spezieller Gemeindegarbeit wie Gruppenseelsorge, Seminare mit biblischen, theologischen, diakonischen Themen und Zielsetzungen, sollte durch Bereitstellung der erforderlichen Mittel im ortskirchlichen Haushaltsplan Rechnung getragen werden (siehe Nr.11.1 und Nr. 30).

Wegen der Kosten für die Bibelstudienkurse wird auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 22.12.1977 AZ 77.11 Nr.37/2 verwiesen.

Hinsichtlich der Erhebung von Mieten oder Gebühren für die Benutzung von Gemeindeghäusern wird auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 31.12.1969 AZ 43.50 Nr. A 23 057/2 hingewiesen. Hiernach soll nur bei offenkundig nichtkirchlichen Veranstaltungen ein Kostensatz gefordert werden, nicht aber bei Veranstaltungen kirchlicher oder der Kirche nahestehender Gruppierungen.

17. Zu Abschnitt 04 Kirchliche Unterweisung:

Im Abschnitt 04 sind die Aufwendungen für Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht zu veranschlagen (Konfirmandenbibeln und Denksprüche HHSt. 04.66, Zuschüsse zu Konfirmandenfreizeiten HHSt. 04.79), ebenso Aufwendungen für Christenlehre.

Wegen der Erteilung von Religionsunterricht im Nebenamt oder Nebenberuf wird auf die Rundschreiben vom 14. November 1978 AZ 62.00 Nr. 243/2 und vom 16. Juni 1981 AZ 25.30 Nr. 261/8 Buchst. F Abs. IV (erhöhte Vergütungssätze ab 1.8.1980) hingewiesen.

Die Verpflichtung der Gemeindepfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen ergibt sich aus der Kirchl. Verordnung vom 28.2.1978 (Abl. Bd. 48 S. 82).

Wegen der Schäden an Audiovisuell-Medien wird auf die Rundschreiben vom 12.12.1979 AZ 56.48 Nr. 180/12 und vom 29.1.1980 Nr. 186/12 verwiesen.

Im Hinblick auf die rasche technologische Entwicklung wird von der Anschaffung Audiovisueller Medien (z. B. Videorecorder) dringend abgeraten (vgl. Rundschreiben vom 22.9.1980 AZ 56.40-1 Nr. 9/12).

18. Zu Abschnitt 05 Pfarrdienst:

Der Oberkirchenrat gewährt für dringende umfangreiche Instandsetzungsarbeiten und bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Pfarrhäusern Beiträge aus dem Ausgleichsstock-Verfügungsbetrag (vgl. Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 12.6.1981 AZ 40.00 Nr.49/2). Bei den Pfarrgebäuden, die in der Bauunterhaltung des Landes stehen, kann es sich nur um solche zusätzlichen baulichen Maßnahmen handeln, die nach den erweiterten Baulastrictlinien (Abl. Bd. 40 S. 251 f.) nicht vom Land finanziert werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Mittel nicht für Zuschüsse zu den Kosten für die laufende Instandhaltung bestimmt sind. Die Mittel hierfür müssen in den ordentlichen Haushaltsplänen der Kirchengemeinden bereitgestellt werden. Im Blick auf den hohen Zuschußbedarf und die nur in beschränktem Umfang zur Verfügung stehenden Mittel können auch einmalige Aufwendungen für Instandsetzungen und werterhöhende Maßnahmen unter 10 000 DM nicht bezuschußt werden. Auf die Ausführungen in Nr. 14 wird Bezug genommen.

Auf die strikte Einhaltung der staatlichen Baulastrictlinien (Bekanntmachung vom 5.8.1963, Abl. Bd. 40 S. 251) und der Pfarrhausrichtlinien 1978 (Erlaß vom 20.12.1977, Abl. Bd. 48 S. 1) wird hingewiesen. Die Richtlinien sind verbindlich. Wenn ihr Standard auf Veranlassung oder mit Billigung des Stelleninhabers überschritten wird, hat der Stelleninhaber die Mehrkosten hierfür zu übernehmen.

Wegen der Reisekostenentschädigung an die Pfarrer wird auf die Reisekostenordnung (Abl. Bd. 48 S. 235) in der Fassung der VO vom 9.2.1981 (Abl. Bd. 49 S. 291) und auf das Rundschreiben vom 17.3.1981 AZ 31.15 Nr. 155/8 hingewiesen.

Abweichende Regelungen (z. B. höhere Pauschalentschädigungen, km-Vergütung neben Pauschalentschädigung) sind nicht zulässig.

Die Fahrtkostenerstattung für Stellvertretungsdienste von Pfarren im aktiven Gemeindedienst ist durch Rundschreiben vom 13.3.1979 AZ 21.32-2 Nr. 26/13 geregelt.

Die Hausgebühren (mit Ausnahme der Gebühr für die Reinigung eines besonderen Amtszimmerkamins) und die Kosten der Wartung der Heizungsanlage sind vom Stelleninhaber zu tragen (Rundschreiben vom 27. Dezember 1967 AZ 44.7 Nr. A 21 161/2 und vom 14.9.1971 AZ 44.01-1 Nr. 18/8).

Wegen des Heizkostenersatzes wird auf Nr. 3 Abs. 2 ff. dieses Haushaltserlasses verwiesen.

Mieten für Pfarrwohnungen sind nicht unter HHSt. 05.49 (Mietzinsentschädigungen) zu veranschlagen, sondern unter HHSt. 05.53 Mieten. Ein landeskirchlicher Anteil an der Miete für eine Interimswohnung ist als Zuweisung der Landeskirche (HHSt. 05.043) zu behandeln und nicht als Ersatz, da die Wohnungslast der Kirchengemeinde obliegt.

Wegen der Aufwendungen für die Vikare im regionalen Ausbildungssystem (Ausbildungsvikare) wird auf das Rundschreiben an die in Frage kommenden Dekanate vom 7.12.1973 AZ 22.65 Nr. 69/9 hingewiesen. Die Kostenbeteiligung der Landeskirche hierfür ist als Ersatz (Untergruppe 193) zu veranschlagen.

Die Entschädigung an den Pfarrer für Reinigung, Heizung und Beleuchtung des Amtszimmers wird unter HHSt. 05.699 (05.6997) veranschlagt. Der Oberkirchenrat hat mit Rundschreiben vom 14.7.1979 AZ 21.32-5 Nr. 42/2 empfohlen, eine Entschädigung von 1 200,- DM zu gewähren.

Bezugsgebühren für Tageszeitungen können grundsätzlich nicht durch Kirchensteuerzuweisungen abgedeckt werden. Der Bezug von Tageszeitungen gehört zu den Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung eines Pfarrers mit sich bringt.

19. Zu Abschnitt 07 Mesnerdienst:

Mittel für die Fortbildung der Mesner sind bei HHSt. 07.64, der Beitrag an den Mesnerbund bei HHSt. 07.67 zu veranschlagen.

Bei der Ermittlung und Bewertung der Arbeitszeit der Mesner ist das Rundschreiben vom 2.4.1979 AZ 59.43 Nr. 17/8 zugrunde zu legen.

Wegen des Bekleidungsgeldes für Mesner wird auf das Rundschreiben vom 24.10.1980 AZ 59.43 Nr. 21/8 hingewiesen.

20. Zu Abschnitt 11 Dienst an der Jugend:

Das *Opfer eines besonderen Jugendsonntags* sollte nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben der Jugendarbeit in der Gemeinde eingesetzt, sondern für besondere Aufgaben der Jugendarbeit in Gemeinde und Bezirk verwendet werden. Der Kirchengemeinderat entscheidet über die genaue Zweckbestimmung.

Wegen der Vergütung von ehrenamtlichen und teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern in der Jugendarbeit und wegen eines Beitrags zur Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit wird auf die Rundschreiben vom 28. Januar 1974 AZ 55.72 Nr. 21/12 und vom 26. April 1974 AZ 55.72 Nr. 29/10 hingewiesen. Es wird empfohlen, pro Schultag und Teilnehmer einen Beitrag von 15,- DM vorzusehen. Das gleiche gilt sinngemäß für die Schulung anderer ehrenamtlicher Mitarbeiter (z. B. in der Kinderkirche).

Die *Beiträge der örtlichen Jugendgruppen an das Evang. Jugendwerk in Württemberg* werden in Pauschalbeträgen erhoben. Der Oberkirchenrat ist damit einverstanden, daß diese Pauschalbeträge aus denjenigen Haushaltsmitteln geleistet werden, die von den Kirchengemeinden für die örtliche Jugendarbeit bereitgestellt werden.

Die Aufwendungen für hauptberufliche Mitarbeiter bei der Vorbereitung, Durchführung und Leitung von Freizeiten sind nach dem Rundschreiben vom 9.3.1976 AZ 23.37 Nr. 38/2 den Kosten der Freizeit zuzurechnen und somit auf die Teilnehmer umzulegen (siehe auch § 18 RKO).

21. Zu Abschnitt 13 Männer/Frauenarbeit:

Unter diesem Abschnitt werden auch Einnahmen und Ausgaben für Altenfeiern und dgl. veranschlagt.

22. Zu Unterabschnitt 211 Allgemeine soziale und diakonische Arbeit der Kirche:

In diesem Unterabschnitt werden die Aufwendungen für die sog. *Armenpflege* (auch Verfügungsmittel an die Pfarramtskasse; vgl. Nr. 1 der Richtlinien zur Führung der Pfarramtskasse vom 23.7.1979, Abl. Bd. 48 S. 335) veranschlagt, ebenso Beiträge an caritative Vereine und Verbände.

23. Zu Unterabschnitt Diakonisches Werk:

Hier werden Zuwendungen an Anstalten und Einrichtungen des Diakonischen Werkes veranschlagt.

24. Zu Unterabschnitt 221 Kindergarten:

Für die Einnahmen und Ausgaben für Kindergärten und Krankenpflege/Diakoniestationen kann, wenn eine besondere *Nebenrechnung* geführt wird, auch ein besonderer Teilhaushaltsplan aufgestellt werden. Die Endsummen der Einnahmen und Ausgaben des Teilhaushaltsplans sind in den Haushaltsplan der Kirchengemeinde aufzunehmen; der Teilhaushaltsplan ist dem Haushaltsplan als Beilage anzuschließen (§ 55 VVO I). Zur Erleichterung von statistischen Auswertungen wird jedoch empfohlen, auf die Führung von Nebenrechnungen so weit als möglich zu verzichten.

Nach § 8 des staatlichen Kindergartengesetzes vom 29. Februar 1972 (GBl. S. 61) i.d.F. der Gesetze vom 27.3.1973, vom 10.7.1973 (GBl. S. 73, 202), vom 4.2.1975 (GBl. S. 86) und vom 24.7.1979 (GBl. S. 294) gewährt das Land Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 35 v.H. der anrechnungsfähigen Personalkosten für die Fachkräfte, vorausgesetzt, daß sich die bürgerliche Gemeinde ebenfalls mit mindestens 35 v.H. beteiligt. Auf die Personalkostenzuschuß-Verordnung vom 9.10.1980 (Ges. Bl. S. 578) und die Richtlinien hierzu (Gem. Abl. 1980 S. 1197) sowie auf die Bekanntmachung vom 28.10.1980 AZ 46.00 Nr. 493 (Beibl. Nr. 1 zu Abl. Bd. 49) und die Rundschreiben vom 28.10.1980 und vom 19.5.1981 AZ 46.00 Nr. 508/2 wird hingewiesen.

Der Personalkostenzuschuß des Landes ist bei Haushaltsstelle 221.052 zu veranschlagen.

Soweit es noch nicht der Fall ist, wäre anzustreben, daß die bürgerlichen Gemeinden wenigstens $\frac{2}{3}$ des durch die Elternbeiträge und den Zuschuß des Landes nicht gedeckten Abmangels des Kindergartens übernehmen. Auf die Entschließung der Landessynode zur evang. Kindergartenarbeit vom 10. November 1970 (Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 5. März 1971, Abl. Bd. 44 S. 333) wird verwiesen.

Der ungedeckte jährliche Abmangel des Kindergartens, welcher der Kirchengemeinde verbleibt, sollte nur dann mit Bedarfszuweisungen aus der einheitlichen Kirchensteuer voll abgedeckt werden, wenn die Kirchengemeinde einen Elternbeitrag in Höhe des Landesrichtsatzes erhebt (mit Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 6.6.1979 AZ 46.02 Nr. 57/5 wurde ab 1.9.1979 der Landesrichtsatz mit einer Sozialstaffelung für Mehrkinderfamilien neu festgesetzt).

Der Betriebskostenzuschuß der *bürgerlichen Gemeinde* ist bei HHSt. 221.054, ein Zuschuß zu Investitionen oder zur Schuldentilgung bei HHSt. 221.374 zu veranschlagen.

Die Löhne für das nebenberufliche Reinigungspersonal sind nicht bei Haushaltsstelle 221.52, sondern bei Haushaltsstelle 221.425 zu veranschlagen.

Die Kinder in den Kindergärten (ausgenommen Kinderkrippen und Kindertagesheimen) sind seit 1. April 1971 in die gesetzliche *Unfallversicherung* einbezogen. Auf die Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 27. Mai 1971 AZ 20.07-1 Nr. 15/12, vom 17. Juli 1975 AZ 46.00 Nr. 217/5 und vom 7. Juni 1977 AZ 46.7 Nr. 14/8 wird verwiesen.

Wegen der besonderen staatlichen Bezuschussung der Sprachförderung von Ausländerkindern im Vorschulalter wird auf das Rundschreiben vom 14.2.1979 AZ 53.92 Nr.188/10 und die vorläufigen Richtlinien des Landes vom 21.2.1980 (GABl. 1980 S. 214) verwiesen.

25. Zu Unterabschnitt 251 Krankenpflegestation und 254 Diakonie-/Sozialstation:

Wegen der unterschiedlichen Finanzierungsgrundlage sind künftig die Einnahmen und Ausgaben für die Krankenpflegestationen und Krankenpflegevereine wie bisher bei Unterabschnitt 251 und für die Diakonie-/Sozialstationen bei dem neuen Unterabschnitt 254 zu veranschlagen. Zu den Aufwendungen für die Diakoniestation zählen auch die Ausgaben der Kooperationspartner und Beitragsleistungen an Diakoniestationen, ebenso die Aufwendungen für Pflegeseminare im Rahmen der Diakoniestation. Auf oben Nr. 24 Abs.1 wird hingewiesen.

Die Doppelveranschlagung der Personal- und Sachkosten für die Diakoniestation in den kirchlichen Haushaltsplänen sowohl beim Träger der Diakoniestation als auch beim Kooperationspartner muß vermieden werden, d. h., daß die Aufwendungen nur *einmal bei dem tatsächlichen kirchlichen Anstellungsträger* (entweder kirchl. Diakoniestation oder kirchl. Kooperationspartner) veranschlagt werden. Diakoniestationen, die mit kirchlichen Anstellungsträgern (Kirchengemeinden) Kooperationsverträge abgeschlossen haben, können in ihren Haushaltsplan nur die tatsächlichen, in ihrer Rechnung abzuwickelnden Einnahmen (z. B. gesammelte Zuschüsse, Pflegegebühren) und Ausgaben (z. B. Kosten des Geschäftsführers, Verteilung und Weiterleitung der Zuschüsse an die Kooperationspartner) aufnehmen.

Bei der Krankenpflege, dem Dienst der Diakoniestation und ähnlichen diakonischen Tätigkeiten handelt es sich um eine kirchliche Aufgabe, der sich die Kirchengemeinden nicht entziehen können. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Kirchensteuer- oder anderen ortskirchlichen Haushaltsmitteln, falls der Aufwand nicht anderweitig gedeckt werden kann. Soweit der Finanzbedarf selbständiger Krankenpflegestationen oder anderer diakonischer Einrichtungen durch angemessene Mitgliedsbeiträge der Gemeindeglieder, Pflegegebühren und Beiträge Dritter nicht gedeckt werden kann, ist ein entsprechender Zuschuß der Kirchengemeinde vorzusehen.

Ein Mitgliedsbeitrag von bis zu 30,- DM erscheint angemessen. Dieser Beitrag für einen gemeinnützigen mildtätigen Zweck begründet keinen Anspruch auf kostenlose Pflegeleistung im Krankheitsfall, sondern kann allenfalls zu gewissen Vergünstigungen im Rahmen der Gebührenordnung führen. Die Träger der Gemeindekrankenpflege und die Mitglieder von Gemeindekrankenpflegevereinen müssen sich darauf einstellen, daß die pflegerischen Leistungen grundsätzlich gegen Gebühren erbracht werden, die unter bestimmten Umständen von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet werden können.

Aufgrund von Vereinbarungen leisten die Krankenkassen für jeden Hausbesuch einen Kostenersatz ab 1.1.1982 von 8,- DM. Diese Regelung gilt nicht für die Krankenkassen, welche den Kostenersatz durch jährliche Pauschalbeiträge je Pflegekraft abgelten. Die Voraussetzungen, unter denen der Beitrag gewährt wird, haben sich nicht geändert.

Die kirchliche Trägerschaft einer Diakonie-/Sozialstation bzw. die Beteiligung als Kooperationspartner kann nur bei ausreichender Finanzierung durch das Land, den Landkreis und die bürgerlichen Gemeinden in Frage kommen.

Als Richtsatz für die Beteiligung der bürgerlichen Gemeinden sind $\frac{2}{3}$ des Abmangels der Diakoniestation und ihrer Kooperationspartner zu betrachten. Wenn das Beitragsaufkommen eines Fördervereins zur Deckung des kirchl. Anteils am Abmangel eingesetzt wird, darf die Abmangelverpflichtung der bürgerlichen Gemeinde nicht unter 50 v.H. liegen. Auf das Rundschreiben vom 12.12.1977 AZ 45.00 Nr.28/8 und die Landesrichtlinien für die Förderung von Sozialstationen i.d.F. vom 30.3.1979 (GABl. 1979 S. 436 ff.) wird aufmerksam gemacht.

Soweit die notwendige finanzielle Förderung durch die bürgerlichen Gemeinden noch nicht erreicht ist, sind entsprechende Verhandlungen aufzunehmen.

Für die Gewährung eines Kleidergelds für die Pflegekräfte ist das Rundschreiben vom 1.2.1980 AZ 45.23 Nr. 3/8 maßgebend.

26. Zu Abschnitt 31 Gemeinkirchliche Aufgaben:

Hier werden veranschlagt: Beiträge und Festgaben an das Gustav-Adolf-Werk, ferner Aufwendungen aufgrund von Patenschaften für Kirchengemeinden in der DDR.

27. Zu Abschnitt 35 Kirchlicher Entwicklungsdienst:

Für Zwecke des Kirchlichen Entwicklungsdienstes bitten wir, in den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1982 Beiträge in der Vorjahreshöhe einzustellen.

Die bereitgestellten Mittel sollten in zwei Halbjahresraten bis spätestens 15. Juni und 15. Dezember über die Bezirksamtstelle an die Kasse des

Oberkirchenrats abgeführt werden (Rundschreiben vom 18. April 1973 AZ 86.43-2 Nr. 25/2).

28. Zu Abschnitt 38 Weltmission

Bei diesem Abschnitt sind die Mittel für die Weltmission auf der Bemessungsgrundlage von wenigstens 1,20 DM pro Gemeindeglied zu veranschlagen. Hiervon sollte die Hälfte durch besondere Opfer und Spenden bzw. durch Verwendung von zur freien Verfügung stehenden Mitteln aufgebracht werden. Im Interesse der Sache wäre eine noch stärkere Beteiligung an den Aufgaben der Weltmission (z. B. durch erhöhten Einsatz freier Haushaltsmittel) anzustreben. Alle Einnahmen, die auf diesen Plansatz angerechnet werden sollen, sind bei Abschnitt 38 zu buchen (und nicht unter dem durchlaufenden Opfer). Es sind dies Kollekten bei Gottesdiensten und Sonderveranstaltungen, die vom Kirchengemeinderat für Aufgaben der Weltmission bestimmt werden (nicht das Landesopfer am Erscheinungsfest) sowie Gaben und Spenden für Aufgaben der Mission.

Für möglichst frühzeitige Ablieferung an die Bezirksopfersammelstelle ist Sorge zu tragen. Direktablieferungen der Kirchengemeinde an die Projektträger (z. B. Aushändigung der Kollekte an den bei der Veranstaltung mitwirkenden Missionar) können nicht auf das Opfer für Weltmission angerechnet werden. Auf das Rundschreiben vom 29.12.1980 AZ 52.14-3 Nr. 282/5 wird hingewiesen.

Weitere außerhalb der oben genannten Bemessungsgrundlage für Missionsgesellschaften angesetzte Opfer und deren Weiterleitung sind bei U Abschn. 381 zu veranschlagen.

29. Zu Einzelplan 4 Öffentlichkeitsarbeit:

Hier sollte ein Plansatz vorgesehen werden, der so bemessen ist, daß mit ihm die Kosten für Gemeindebriefe, Schaukastenmaterial, Gemeindegeweiher, Briefe für Neuzugezogene und Werbemittel für Veranstaltungen gedeckt werden können.

30. Zu Einzelplan 5 Bildungswesen und Wissenschaft:

In Einzelplan 5 sind die Einnahmen und Ausgaben für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung z. B. für Seminararbeit, Mütterschulen (s. auch oben Nr. 11.1 und Nr. 16) und für die Gemeindebücherei zu veranschlagen.

Bildungsarbeit mit Erwachsenen gehört zu den Aufgaben der Kirchengemeinden; sie ist auch unter den Dienstpflichten der Gemeindepfarrer nach dem

Pfarrergesetz genannt, vgl. § 13 Abs. 2 Pfarrergesetz. Deshalb sind im Haushaltsplan Mittel zur Durchführung von Veranstaltungen dieser Art in der voraussichtlich benötigten Höhe vorzusehen.

Auf die Entschließung der Landessynode zur Erwachsenenbildung vom 29. März 1971 (Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. April 1971 AZ 55.152 Nr. 29, Abl. Bd. 44 S. 354), das staatliche Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens i.d.F. vom 20.3.1980 (GBl. S. 249), die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 19.12.1978 (GBl. 1979 S. 66) und die Ordnung der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen vom 27. Dezember 1977 AZ 55.152 Nr. 211 (Abl. Bd. 48 S. 33) wird hingewiesen.

Hinsichtlich der Gemeindebüchereien ist das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 30.9.1976 AZ 55.142-4 Nr. 13/12 zu beachten.

31. Zu Einzelplan 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz:

Die Kosten für die Schulung und Fortbildung der Kirchengemeinderäte sollten von den Kirchengemeinden übernommen werden. Ggf. sind bei HHSt. 71.67 die erforderlichen Mittel vorzusehen.

Bei der Zuweisung der Landeskirche zum Gehaltsaufwand für die Dekanatssekretärin (HHSt. 76.043 [764.043]) kann der Aufwand der Gruppe 49 und der Kostenersatz an die ZGASt. für den Vergütungsabrechnungsfall nicht berücksichtigt werden.

Als Kostenersatz an die Landeskirche sind zu veranschlagen:

- a) für Kirchengemeinden, die am 1.1.1982 dem automatisierten kirchlichen Meldewesen angeschlossen sind, bei HHSt. 76.69 (767.6936) ein evtl. Mehrbedarf für Sonderauswertungen in Höhe von 0,05 DM bis 0,10 DM je Gemeindeglied. Der Grundbetrag für das kirchliche Meldewesen in Höhe von 0,30 DM je Gemeindeglied wird über den Kirchenbezirk abgerechnet
- b) für Kirchengemeinden, die das EDV-Verfahren Finanzwesen/Kirche anwenden, bei HHSt. 76.69 (766.6936) ein Betrag in Höhe von 0,35 DM je Buchungszeile bei Buchungsgemeinschaften und 0,45 DM bei Kassengemeinschaften, ggf.
- c) der sonstige Sachkostensersatz (z. B. für Bezug von Formularen u. ä.) bei HHSt. 76.69 (766.6939)
- d) für die von der ZGASt. erbrachten Leistungen für jeden Besoldungs- und Vergütungsabrechnungsfall 30,- DM bzw. 84,- DM (s. oben Nr. 8) bei HHSt. 76.69 (766.6939).

Die eigenen Datenverarbeitungskosten, die weder ersetzt werden müssen noch weiter verrechnet werden können, fallen unter die HHSt. 76.63 (769.636).

Unter den Abschnitt 76 (Unterabschnitt 769) fallen z. B. die nicht aufteilbaren Kosten für Mitarbeiterausflüge und die Schwerbehindertenabgabe. Eine Ausscheidung der anteiligen Kosten für das Personal in Kindergärten (Unterabschnitt 221) und Krankenpflege- bzw. Diakoniestationen (Unterabschnitt 251 bzw. 254) ist wegen der kommunalen Betriebskostenzuschüsse notwendig.

32. Zu Abschnitt 83 Geld-(Kapital-)vermögen:

Hier sind die Zinseinnahmen aus Geldanlagen (auch Arbeitgeberdarlehen) und Giroguthaben zu veranschlagen, und zwar *in voller Höhe*, auch wenn die Zinsen zur Finanzierung von Bauvorhaben verwendet oder einer Rücklage zugeführt werden können (vgl. oben Nr. 10 letzter Absatz).

Bei dem derzeit außerordentlich hohen Zinsniveau ist aus Wirtschaftlichkeitsgründen darauf zu achten, daß die Kassenbestände (Barbestände, Giroguthaben) möglichst nieder gehalten werden.

Rückzahlungen von *Arbeitgeberdarlehen*, die nicht ausschließlich im Sachbuch Teil III Vermögen abgewickelt werden, werden bei HHSt. 83.32 vereinahmt (s. hierzu auch Nr. 36).

33. Zu Abschnitt 87 Stiftungsvermögen:

Einnahmen und Ausgaben von Stiftungsvermögen werden in Abschnitt 87 veranschlagt. Ein Mehrertrag des Stiftungsvermögens, der bestimmungsgemäß zur Armenpflege verwendet wird, ist in den Unterabschnitt 211 zu übertragen (Ausgabeplansatz bei HHSt.87.84, Einnahmeplansatz bei HHSt. 211.24).

34. Zu Abschnitt 91 Kirchensteuern, Abschnitt 92 Zuwendungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs:

Das Aufkommen an *Kirchgeld* und die *Bedarfszuweisungen* aus dem Aufkommen an einheitlicher Kirchensteuer sind zu veranschlagen.

Zu beachten ist, daß zweckgebundene Zuweisungen (weitere Bedarfszuweisungen, Schlußzuweisungen, Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock) sachgebietsbezogen nachzuweisen sind, z. B. bei 011 Gottesdienst, 03 Allgemeine Gemeindefarbeit, 211 Kindergarten, 971 Betriebskapital. Eine Veranschlagung solcher Zuweisungen im Haushaltsplan kommt in der Regel nicht in Betracht.

35. Zu Abschnitt 94 Pauschalabkommen (Sammelversicherungen):

Steuern, Abgaben und Versicherungsprämien sind grundsätzlich auf die einzelnen Sachgebiete aufzuteilen.

Wegen der Sammel-Versicherungen (Haftpflicht, Unfall, Inventar, Vermögens- und Vertrauensschaden, Privat-Kfz.) wird auf die Bekanntmachungen im Abl. Bd. 45 S. 493, Bd. 47 S. 110 und S. 420, Bd. 48 S. 218 und Bd. 49 S. 321 sowie auf die Rundschreiben vom 2. Januar 1968 AZ 40.07-1 Nr. A. 19 654/67/12, vom 12. Juli 1968 Nr. A. 11 848/12, vom 15. April 1969 Nr. A. 6 900/12, vom 27. April 1970 AZ 40.07-1 Nr. 4/12, vom 27. Juli 1972 AZ 13.09-4 Nr. 5/8 und vom 10.2.1975 AZ 13.09-2 Nr. 27/8 verwiesen. In den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden sind entsprechende Plansätze dann zu veranschlagen, wenn die Ver-

sicherung nach dem Sammelvertrag nicht ausreichend ist und Zusatzverträge abgeschlossen sind.

Die Veranschlagung dieser Versicherungsprämien geschieht bei HHSt. 94.52.

Versicherungsprämien außerhalb der Sammelverträge der Landeskirche (z. B. Gebäude-Leitungswasserversicherung Abl. Bd. 47 S. 420) sind unter der Gr. 52 bei der zutreffenden Funktion (z. B. 03 Gemeindehaus) zu veranschlagen.

Die Beiträge an die *Verwaltungsberufsgenossenschaft* (gesetzliche Unfallversicherung) für die im kirchlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmer sind bis auf weiteres ganz auf landeskirchliche Mittel übernommen (vgl. Rundschreiben vom 10. Mai 1958 Nr. A. 6406/12, Dek. Reg. B IV 2a). Nach dem Rundschreiben vom 12.2.1980 AZ 20.07-1 Nr. 136/8 genießen jetzt auch die ehrenamtlich Tätigen (z. B. Chormitglieder) und Helfer bei Sammlungen diesen Versicherungsschutz.

36. Zu Abschnitt 96 Schulden:

Der Schuldendienst ist stets bei der sachlich zugehörigen Funktion (z. B. 011 Gottesdienst, 03 Allgemeine Gemeindegemeindearbeit, 05 Pfarrdienst, 221 Kindergarten, 226 Waldheim, 81 Wohn- und Geschäftsgrundstücke) nachzuweisen, nötigenfalls durch entsprechende Aufteilung. Bei Abschnitt 96 ist nur der Schuldendienst für Schulden zu Lasten des Gesamthaushalts (z. B. Kassenkredite) und für Schulden, die zur Finanzierung von *Arbeitgeberdarlehen* aufgenommen worden sind, zu veranschlagen. Wenn im letzteren Fall Tilgungsraten veranschlagt sind, sind die Rückzahlungen des Arbeitnehmers bei HHSt. 83.32 als Einnahmeplanansatz vorzusehen.

Erbbauszinsen sind keine Schuldzinsen, sondern fallen unter die Grupp.-Nr. 53.

37. Zu Abschnitt 97 Rücklagen:

Rücklagenentnahmen und Rücklagenzuführungen werden sachgebietsbezogen veranschlagt. Nur das Betriebskapital, die Allgemeine Ausgleichsrücklage, die Sozialrücklage und die Personalkostenrücklage fallen unter Abschn. 97.

Seit mehreren Jahren bestehende Personalkostenrücklagen sollten entsprechend verwendet werden (s. auch Nr. 6).

Falls Kirchengemeinden noch kein *Betriebskapital* in der in § 7 Abs. 2 VVO I vorgesehenen Höhe haben, ist eine Erhöhung, ggf. aus „freien Mitteln“, geboten.

38. Zu Abschnitt 99 Abwicklung der Vorjahre:

Ein Überschuß aus Vorjahren ist bei Haushaltsstelle 99.291 als Einnahme zu veranschlagen. Auf Nr. 10 wird hingewiesen.

Ist ein Fehlbetrag abzudecken, so sind die erforderlichen Mittel bei Haushaltsstelle 99.891 (bisher 99.99) einzustellen. Zur Finanzierung sind in der Regel frei verfügbare Mittel einzusetzen.

C. Abschluß des Haushaltsplans, Vermögensberechnungen

39. Dem Haushaltsplan für 1982 ist als Anhang beizufügen:

a) eine Berechnung des gebundenen Kapitalvermögens nach der letztgestellten Rechnung.

b) eine endgültige oder vorläufige Berechnung des Überschusses oder Fehlbetrages auf 31.12.1980.

Bei in Verbundform geführten Kirchenpflegerechnungen tritt an die Stelle dieser Berechnungen eine Fertigung der (endgültigen oder vorläufigen) Schlußbilanz.

Wenn Kirchengemeinden mit dem zweijährigen Rechnungszeitraum 1980/1981 im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung auf eine „Zwischenbilanz“ verzichten und den gesamten Überschuß oder Fehlbetrag des zweijährigen Rechnungszeitraums im Haushaltsplan des zweiten Jahres des darauffolgenden Rechnungszeitraums veranschlagen wollen (also Veranschlagung des gesamten Überschusses oder Fehlbetrags vom Rechnungszeitraum 1980/1981 im Haushaltsplan 1983), so wird dies nicht beanstandet. Allerdings ist auch in diesem Fall die Berechnung nach oben Buchst. a) zu fertigen.

II. Haushaltsplan- und Steuerbeschluß

40. Für den Haushaltsplan- und Steuerbeschluß wird folgender Wortlaut empfohlen:

„Der Kirchengemeinderat hat den Haushaltsplan der Kirchengemeinde für das Rechnungsjahr 1982 beraten.

Der Haushaltsplan wird unter Beachtung der Bestimmungen des Erlasses über Haushaltspläne und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1982 vom 7. Juli 1981 AZ 77.11 Nr. 53 festgestellt mit

<i>einer Plansumme der Einnahmen von</i>	_____	DM
<i>einer Plansumme der Ausgaben von</i>	_____	DM

Es wird beschlossen:

als Ortskirchensteuer zu erheben

ein Kirchgeld in Höhe von jährlich 7,- DM von den Gemeindegliedern, die

a) am 1. Januar 1982 das 18. Lebensjahr vollendet und

b) eigene Einkünfte oder eigenes Vermögen haben, das zur Vermögenssteuer herangezogen wird und

c) keine Kircheneinkommen-(Lohn-)steuer entrichten.

Für Ehepaare beträgt das Kirchgeld zusammen 7,- DM.

Bei konfessions- oder glaubensverschiedenen Eben beträgt das Kirchgeld für den evangelischen Ehegatten 3,50 DM.

Veranschlagter Ertrag DM

Es wird beantragt,
die zum Ausgleich des Haushaltsplans erforderlichen
Bedarfszuweisungen aus dem Ertrag der einheitlichen
Kirchensteuer 1982 in Höhe von DM
zu bewilligen.“

III. Genehmigung und Vollziehbarkeitserklärung

41. Dem Kirchenbezirksausschuß werden die Haushaltspläne und die Haushaltsplan- und Steuerbeschlüsse in dreifacher Fertigung vorgelegt.

Sämtliche Kirchengemeinden, die

a) Darlehen aufgenommen haben oder aufgrund einer vom Oberkirchenrat bereits erteilten Genehmigung aufnehmen wollen, oder

b) einen Grundstocksangriff gegen Wiederersatz vorgenommen haben, schließen ihrem Haushaltsplan 1982 eine *Übersicht über den Schuldenstand* auf 31.12.1981 an.

42. Die für die staatliche Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse geltenden Bestimmungen werden sobald als möglich bekanntgegeben.

43. Der *Kirchenbezirksausschuß* prüft die ihm vorgelegten Haushaltspläne sorgfältig, insbesondere, ob die Bestimmungen dieses Erlasses beachtet sind. Vor allem ist auch darauf zu achten, daß die Berechnungen im Anhang des Haushaltsplans (vgl. oben Nr. 39) nicht fehlen. Unvollständige und mangelhafte Haushaltspläne und Übersichten werden zur Ergänzung zurückgegeben. Überhöhte oder unbegründete Plansätze sollen beanstandet und die Bedarfszuweisungen entsprechend gekürzt werden. Wenn die Rücksicht auf die Finanzlage der anderen Kirchengemeinden des Bezirks es gebietet, müssen weniger dringende Ausgabeplansätze vorläufig gesperrt werden.

Nach Prüfung aller Haushaltspläne der Kirchengemeinden stellt der Kirchenbezirksausschuß die *Summe der Bedarfszuweisungen* fest, die zum Ausgleich der Haushaltspläne aller Kirchengemeinden des Kirchenbezirks benötigt wird.

a) Ist diese Summe durch den Betrag gedeckt, den der Kirchenbezirk nach oben Nr. 12 voraussichtlich als Anteil am Aufkommen an einheitlicher Kirchensteuer 1982 erhalten kann, so wird auf sämtlichen Ausfertigungen der Haushaltsplan- und Steuerbeschlüsse der Genehmigungsvermerk angebracht, aus dem die Höhe der Bedarfszuweisung aus dem Ertrag der einheitlichen Kirchensteuer hervorgeht.

b) Ist die Summe der Bedarfszuweisungen (oben Abs. 2 Satz 1) *höher* als der Betrag, den der Kirchenbezirk nach oben Nr. 12 voraussichtlich als Anteil am Aufkommen an einheitlicher Kirchensteuer 1982 erwarten kann, so versucht der Kirchenbezirksausschuß, aufgrund einer nochmaligen kritischen Prüfung der Haushaltspläne einen Ausgleich innerhalb des Bezirks herbeizuführen. Gelingt der Ausgleich nicht, so sind sämtliche Haushaltspläne dem Oberkirchenrat zur Prüfung vorzulegen, und zwar mit einer Stellungnahme des Kirchenbezirksausschusses.

Nach *Genehmigung des Haushaltsplans und des Steuerbeschlusses* gibt das Dekanat eine Ausfertigung des Haushaltsplans und des Haushaltsplan- und Steuerbeschlusses an den Kirchengemeinderat zur Auflegung des Haushaltsplans (§ 45 Abs. 2 KGO) zurück, es sei denn, daß nach den noch zu erwartenden staatlichen Bestimmungen zuvor die Vorlage des Haushaltsplans an die staatl. Genehmigungsbehörde erforderlich ist. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei den Akten des Dekanatamts; *die dritte Ausfertigung geht an den Oberkirchenrat*. Der Ausfertigung für den Oberkirchenrat ist eine Besoldungsübersicht anzuschließen. Vordrucke können vom Vordruckverlag für Evang. Pfarrämter und Verwaltungen bezogen werden.

Wenn nach der Deckung des haushaltsplanmäßigen Bedarfs aller Kirchengemeinden des Kirchenbezirks noch Mittel zur Verfügung stehen, werden sie vom Kirchenbezirksausschuß auf die in Frage kommenden Kirchengemeinden für *einmalige Ausgaben* der in Nr. 10 1. Halbsatz bezeichneten Art verteilt. Der Oberkirchenrat geht davon aus, daß der Kirchenbezirksausschuß aufgrund seiner Kenntnis der Verhältnisse im Kirchenbezirk und anhand der Übersichten über Bauvorhaben der Kirchengemeinden (vgl. Rundschreiben vom 29. März 1961 Nr. A. 4 572/7, vom 30. Dezember 1965 Nr. A. 21 802/7, Dek.Reg. B. IV 3, Pfarr-Reg. III A 16c, vom 4.3.1976 AZ 40.00 Nr. 15/5, vom 28.7.1976 Nr. 17/5 und vom 12.6.1981 Nr. 49/2) in der Lage ist, diese Mittel gerecht zu verteilen. Dabei ist davon auszugehen, daß Anträge auf Zuteilung aus dem Ausgleichsstock nur für größere dringende Vorhaben gestellt werden sollen, während weitere Bedarfszuweisungen in erster Linie für nicht weniger dringende, aber kleinere einmalige Ausgaben in Frage kommen, die mit den in Nr. 10 erwähnten Mitteln nicht gedeckt werden können. Das Dekanatamt teilt den betreffenden Kirchengemeinden den vom Kirchenbezirksausschuß zugeteilten Betrag mit.

Je eine Abschrift dieser Schreiben ist dem Oberkirchenrat mit einem Beibericht zu übersenden.

Vordrucke für die vorstehenden Schreiben werden den Dekanatämtern zugehen.

IV. Beschleunigte Feststellung der Haushaltspläne

44. Die Dekanatämter überwachen den rechtzeitigen Eingang der Haushaltspläne und beschleunigen das Genehmigungsverfahren. Auf die in Nr. 13 genannten Termine wird nochmals hingewiesen.

45. Die geordnete Fertigung des Haushaltsplans setzt voraus, daß das Sachbuch zur Kirchenpflegerechnung auf den neuesten Stand ergänzt ist. Es wird daher nachdrücklich auf die §§ 50, 51 und 56 VVO I aufmerksam gemacht, wonach das Sachbuch zur Kirchenpflegerechnung vor Beginn des Rechnungszeitraums anzulegen, regelmäßig zu ergänzen und nach Ablauf des Rechnungszeitraums möglichst bald abzuschließen ist. Es sollte angestrebt werden, daß der Abschluß bei kleinen und mittleren Kirchengemeinden binnen 6 Monaten, bei größeren Kirchengemeinden binnen eines Jahres nach Ablauf des Rechnungszeitraums vorliegt. Ein zeitnaher Rechnungsabschluß muß erreicht werden, wenn ein geordneter Finanzausgleich unter den Kirchengemeinden möglich sein soll.

I. V.

Dr. Dummler

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (07 11) 21 49-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)